

Erlöschen eines Schuldverhältnisses

Durch das Erlöschen eines [Schuldverhältnisses](#) geht der Anspruch auf [Leistung](#) unter. Das [Schuldverhältnis](#) wird beendet. Der 4. Abschnitt regelt das Erlöschen von Schuldverhältnissen im engeren Sinne. Sie können erlöschen durch [Erfüllung](#), Hinterlegung, Aufrechnung und durch sonstige Erlöschungsgründe, wie [Unmöglichkeit](#) (§§ 275, [323 BGB](#)), Zeitablauf, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Erlaßvertrag (§ 397 Abs. [1 BGB](#)), negatives Schuldanerkenntnis (§ 397 Abs. [2 BGB](#)), Änderungsvertrag, Novation oder Konfusion.